

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00377 vom 1. Dezember 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00377

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00377 du 1 décembre 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00377 del 1 dicembre 2003

Regeste

Gebühren für Benützung öffentlicher Taxistandplätze | Rückerstattungsbegehren betreffend Gebühren für die Benützung der öffentlichen Taxistandplätze: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Erwägungen der Vorinstanz (E. 2). Art. 62 Abs. 2 OR, wonach ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erbrachte Leistungen zurückzuerstatten sind, ist auch im öffentlichen Recht analog anwendbar (E. 3.1). Bei den Gebühren für das Aufstellen von Taxifahrzeugen auf den vom Polizeiamt zugewiesenen Standplätzen auf öffentlichem Grund handelt es sich um Benützungsgebühren. Sie sind das Entgelt dafür, dass der Bewilligungsinhaber im sachlichen und zeitlichen Umfang der Bewilligungserteilung die öffentlichen Standplätze benutzen darf. Die Gebühren sind daher grundsätzlich für die Dauer der erteilten Taxibetriebsbewilligung geschuldet. Wird die mit der Betriebsbewilligung zugestandene Anzahl der Fahrzeuge nicht ausgeschöpft, so kann dem bei der Gebührenerhebung Rechnung getragen werden, aber nur aufgrund einer Anpassung der Betriebsbewilligung; diese verändert auch die Grundlage für die Erhebung der Benützungsgebühren (E. 3.2). Vorliegend wurde die Betriebsbewilligung auf den 1. Oktober 2002 angepasst; somit hat die Stadt zu Recht die Benützungsgebühren erst für die Zeit nach dem 1. Oktober 2002 zurückerstattet (E. 3.3). Bei der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umtriebsentschädigung handelt es sich um ein Begehren um Schadenersatz, welches beim Zivilrichter geltend zu machen ist (E. 4). Kostenfolge (E. 5).

Erwägungen

E. 3

Abteilung/Einzelrichter Weiterzug: Das Bundesgericht ist auf eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid am 18.02.2004 nicht eingetreten. Rechtsgebiet: Abgaberecht ohne Steuern
Betreff: Gebühren für Benützung öffentlicher Taxistandplätze
Rückerstattungsbegehren betreffend Gebühren für die Benützung der öffentlichen Taxistandplätze: Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Erwägungen der Vorinstanz (E. 2). Art. 62 Abs. 2 OR, wonach ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erbrachte Leistungen zurückzuerstatten sind, ist auch im öffentlichen Recht analog anwendbar (E. 3.1). Bei den Gebühren für das Aufstellen von Taxifahrzeugen auf den vom Polizeiamt zugewiesenen Standplätzen auf öffentlichem Grund handelt es sich um Benützungsgebühren. Sie sind das Entgelt dafür, dass der Bewilligungsinhaber im sachlichen und zeitlichen Umfang der Bewilligungserteilung die öffentlichen Standplätze benutzen darf. Die Gebühren sind daher grundsätzlich für die Dauer der erteilten Taxibetriebsbewilligung geschuldet. Wird die mit der Betriebsbewilligung zugestandene Anzahl der Fahrzeuge nicht ausgeschöpft, so kann

dem bei der Gebührenerhebung Rechnung getragen werden, aber nur aufgrund einer Anpassung der Betriebsbewilligung; diese verändert auch die Grundlage für die Erhebung der Benützungsgebühren (E. 3.2). Vorliegend wurde die Betriebsbewilligung auf den 1. Oktober 2002 angepasst; somit hat die Stadt zu Recht die Benützungsgebühren erst für die Zeit nach dem 1. Oktober 2002 zurückerstattet (E. 3.3). Bei der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Umtriebsentschädigung handelt es sich um ein Begehren um Schadenersatz, welches beim Zivilrichter geltend zu machen ist (E. 4). Kostenfolge (E. 5). Stichworte: BENÜTZUNGSGEBÜHR GEBÜHREN GEBÜHREN RÜCKERSTATTUNG RÜCKERSTATTUNGSBEGEHREN TAXI TAXIBEWILLIGUNG Rechtsnormen: Art. 62 Abs. 2 OR Publikationen: RB 2003 Nr. 39 S. 117 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. Die Verwaltungspolizei der Stadt Zürich erteilte A entsprechend dessen Gesuch vom 12. Dezember 2001 gestützt auf die Taxivorschriften der Stadt Zürich vom 20. Dezember 2000 (TaxiV) am 25. März 2002 eine Taxibetriebsbewilligung für 50 Taxifahrzeuge ab 1. April 2003 für die Dauer von drei Jahren. Für die Benützung der öffentlichen Taxistandplätze erhob die Verwaltungspolizei Gebühren zum Ansatz von Fr. 65.- pro Fahrzeug und Monat gemäss Gebührenordnung für das Taxiwesen (vom 19. Juni 1985 mit seitherigen Änderungen); dabei stellte sie die für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2002 geschuldeten Gebühren von Fr. 29'250.- (Fr. 65.- x 50 x 9) in Rechnung, welchen Betrag A im Juni 2002 bezahlte. Weil sich in der Folge herausstellte, dass er von den 50 bewilligten Taxis per Ende September 2002 lediglich 16 Fahrzeuge eingelöst hatte, erstattete ihm die Verwaltungspolizei im Oktober 2002 für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002 hinsichtlich der bezahlten Gebühren der 34 nicht genutzten Bewilligungen mithin einen Betrag von Fr. 6'630.- zurück. Mit Eingabe vom

E. 3.1

Die in Art. 62 Abs. 2 OR getroffene Regel, wonach ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erbrachte Leistungen zurückzuerstatten sind, ist auch im Bereich des öffentlichen Rechts analog anwendbar (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich 2002, Rz. 760 ff.; Max Imboden/René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel/Frankfurt a.M. 1986/1990, Nr. 32 B I). Der Statthalter ist allerdings zu Unrecht davon ausgegangen, dass die in Art. 62 Abs. 2 OR genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssten. Er prüfte daher zuerst, ob der Beschwerdeführer die nunmehr zurückverlangten Gebühren aus einem nicht verwirklichten Grund geleistet habe, was er im Gegensatz zum Stadtrat von Zürich verneinte. Hernach prüfte er, ob die zurückverlangten Gebühren ohne gültigen Rechtsgrund geleistet worden seien, was er verneinte.

E. 3.2

Die Gebührenordnung für das Taxiwesen sieht neben den Gebühren für das Aufstellen von Taxifahrzeugen auf den vom Polizeiamt zugewiesenen Standplätzen auf öffentlichem Grund (Ziff. I) auch solche für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen (Taxibetriebsbewilligungen, Chauffeurbewilligungen, Ausrüstungskontrollen, Ziff. II) vor. Bei ersteren handelt es sich um Benützungsgebühren, bei letzteren um so genannte Verwaltungsgebühren. Benützungsgebühren sind das Entgelt für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache. Die hier in Frage stehende Benützung der öffentlichen Taxistandplätze durch Taxifahrzeuge ist eng mit der Erteilung

der Taxibetriebsbewilligungen verknüpft. Die Betriebsbewilligung berechtigt den Inhaber, mit den zugelassenen Fahrzeugen von öffentlichen und privaten Standplätzen aus Taxifahrten durchzuführen (Art. 3 Abs. 1 TaxiV). Für jede Betriebsbewilligung muss die zugestandene Anzahl der als Taxis geeigneten Fahrzeuge im Kanton Zürich auf den Namen der Person mit Betriebsbewilligung eingelöst werden (Art. 10 Abs. 1 TaxiV). Werden einzelne Fahrzeuge nicht eingelöst, ist die Betriebsbewilligung spätestens nach sechs Monaten anzupassen (Art. 10 Abs. 4 TaxiV). Bei dieser rechtlichen Ausgestaltung liegt es entsprechend der Auffassung der Beschwerdegegnerin und entgegen der Ansicht des Statthalters nahe, die Benützungsgebühr als das Entgelt dafür anzusehen, dass der Bewilligungsinhaber im sachlichen und zeitlichen Umfang der Bewilligungserteilung die öffentlichen Standplätze benutzen darf. Insofern hat sich der Grund für die Leistung der Gebühren mit der Erteilung der Bewilligung bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Geltung verwirklicht. Die Benützungsgebühren sind daher grundsätzlich für die Dauer der erteilten Betriebsbewilligung geschuldet. Daran vermag die in Ziffer I der Gebührenordnung enthaltene Bezugsregelung (wonach die Benützungsgebühren gegen Rechnungsstellung pro Kalenderjahr zu bezahlen sind, wobei die Gewerbepolizei auf begründetes Gesuch hin quartalsweise oder halbjährliche Bezahlung gestatten kann) nichts zu ändern. Wird die mit der Betriebsbewilligung zugestandene Anzahl der Fahrzeuge nicht ausgeschöpft, indem der Betriebsinhaber diese Fahrzeuge ganz oder teilweise nicht einlöst, so kann dem zwar bei der Gebührenerhebung Rechnung getragen werden, aber nur aufgrund einer Anpassung der Betriebsbewilligung; mit einer derartigen Anpassung wird primär die Zahl der zugestandenen Taxifahrzeuge verändert; sie verändert aber auch die Grundlage für die Erhebung der Benützungsgebühren.

E. 3.3

Hier ist dem Beschwerdeführer mit Beschluss vom 25. März 2002 eine Betriebsbewilligung für 50 Fahrzeuge ab April 2002 für die Dauer von drei Jahren erteilt worden. Nachdem er bis Ende September 2002 lediglich 16 der zugestandenen 50 Fahrzeuge eingelöst hatte, hat die Beschwerdegegnerin die ursprüngliche Bewilligung ab 1. Oktober 2002 von Amtes wegen angepasst. Wie nämlich dem Schreiben bzw. Beleg der Verwaltungspolizei vom 23. Oktober 2002 entnommen werden kann, wurde die Rückzahlung der geleisteten Gebühren im Umfang von Fr. 6'630.- (das heisst hinsichtlich 34 Fahrzeugen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2002) mit dem "Verfall" der entsprechenden "Betriebsbewilligungsnummern" begründet. Grundlage für die Rückzahlung war demnach eine Anpassung der entsprechenden Betriebsbewilligung. Dieses Vorgehen stand im Einklang mit Art. 10 Abs. 4 TaxiV, wonach die Betriebsbewilligung spätestens nach sechs Monaten anzupassen ist, sofern und soweit einzelne Fahrzeuge nicht eingelöst worden sind. Diese Bestimmung will sicherstellen, dass die Gesamtzahl der bewilligten Taxifahrzeuge auf vernünftige Weise mit der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Standplätze koordiniert werden kann. Wer eine ihm erteilte Bewilligung nicht innert nützlicher Frist durch Einlösung der zugestandenen Fahrzeuge ausnützt, soll im Interesse anderer Gesuchsteller eine Anpassung seiner Bewilligung hinnehmen müssen. Inwieweit der Beschwerdeführer eine Rückerstattung in weitergehendem Umfang (nämlich für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2002 sowie allenfalls unter Berücksichtigung des jeweiligen Zeitpunktes, in welchem die 16 Fahrzeuge eingelöst worden sind) hätte erreichen können, wenn er von sich aus schon vor Ende September 2002 um Anpassung der Betriebsbewilligung ersucht hätte, muss hier nicht entschieden werden. Wie immerhin festzuhalten ist, kann ein Bewilligungsinhaber, der von sich aus um Anpassung der

Bewilligung ersucht, nicht erwarten, dass ihm eine Reduktion der Benützungsgebühren auch für den Zeitraum vor Einreichung des Anpassungsbegehrens zugestanden wird; das ergibt sich aus dem dargelegten Zweck von Art. 10 Abs. 4 TaxiV wie auch aus der dargelegten Regelung des Gebührenbezugs (Ziffer I Abs. 2 und 3 der Gebührenordnung). Aus diesem Grund kann der Beschwerdeführer auch dann nichts zu seinen Gunsten ableiten, wenn davon ausgegangen wird, mit seinem Gesuch vom 5. Dezember 2002 um Rückerstattung der Gebühren in diesem weitergehenden Umfang habe er sinngemäss darum ersucht, die Betriebsbewilligung rückwirkend entsprechend anzupassen (vgl. RB 1986 Nr. 127).

E. 3.4

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, dass der Beschwerdeführer die streitbetroffenen Gebühren auch nicht ohne gültigen Rechtsgrund geleistet hat. Dies ergibt sich allerdings nicht schon daraus, dass er sie aufgrund der in der Folge in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 25. März 2002 bezahlt hat. Mit der diesbezüglichen Erwägung verkennt der Statthalter die Tragweite des in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsatzes, wonach aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung erfolgte Leistungen auf einem gültigen Rechtsgrund beruhen und daher nicht rückforderbar seien. Mit diesem Grundsatz soll im Bereich des öffentlichen Rechts sichergestellt werden, dass formell in Rechtskraft erwachsene Verfügungen, deren rechtzeitige Anfechtung die Betroffenen versäumt haben, nicht unter Berufung auf das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung doch noch im Nachhinein in Frage gestellt werden können. Von dieser Zwecksetzung ist er vorab auf Verfügungen ausgerichtet, die einen zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt regeln. Demgegenüber können so genannte Dauerverfügungen, wie sie Taxibetriebsbewilligungen darstellen, bei Änderung der massgebenden Sach- oder Rechtslage angepasst werden (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 24, Vorbem. zu §§ 86a-86d N. 13), wie das im vorliegenden Fall denn auch wie erwähnt geschehen ist. Entscheidend ist indessen wie ausgeführt, dass eine Reduktion der geschuldeten Benützungsgebühren nur auf Grund und im Rahmen einer solchen Anpassung der Betriebsbewilligung geboten ist. 4. Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, anfangs Oktober 2003 (richtig offenbar 2002) habe er 7 weitere Fahrzeuge einlösen wollen, was ihm damals verwehrt worden sei; er habe damit bis zum April 2003 zuwarten müssen, was für ihn erhebliche Erwerbseinbussen zur Folge gehabt habe. Es sei ihm hierfür eine "Umtriebesentschädigung" von Fr. 5'000.- zuzusprechen. Eine solche Umtriebesentschädigung verlangte er bereits im Einsprache- und im Rekursverfahren, damals jedoch ohne jede Begründung, weshalb die Vorinstanzen keinen Anlass sahen, sich damit auseinanderzusetzen. Was der Beschwerdeführer nunmehr zur Begründung vorbringt, kann jedenfalls nicht zur Gutheissung dieses Begehrens führen. Zum einen hätte er sich, sollte seine Sachdarstellung zutreffen, vorab gegen die Nichtzulassung weiterer Fahrzeuge wehren müssen. Zum andern verlangt er mit seinem Begehren richtig betrachtet die Zusprechung von Schadenersatz, worüber nicht die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht, sondern der Zivilrichter zu entscheiden hätte (§ 2 Abs. 1 VRG).

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Für den Fall, dass der Beschwerdeführer mit der verlangten "Umtriebesentschädigung" eine

Parteientschädigung im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG anstreben sollte, ist festzuhalten, dass ihm bei diesem Verfahrensausgang eine solche Entschädigung von vornherein nicht zusteht. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 1'560.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.